

02.02.2007

Sitzungsvorlage Nr. 025/07

Landschaftsplan Nr. 1 „Raum Lünen“ des Kreises Unna – 1. - 4. Änderung  
 Landschaftsplan Nr. 2 „Raum Werne-Bergkamen“ des Kreises Unna – 2. - 8. Änderung  
 Landschaftsplan Nr. 3 „Raum Selm“ des Kreises Unna – 1. - 2. Änderung

<b>Gremien</b>	Natur- und Umweltausschuss	<b>Sitzungsdatum</b>	21.02.2007
<b>Gremien</b>	Kreisausschuss	<b>Sitzungsdatum</b>	06.03.2007
<b>Organisationseinheit</b>	Natur und Umwelt	<b>Berichterstattung</b>	Dr. Timpe, Detlef
<b>Beratungsstatus</b>	<b>öffentlich</b>		
<b>Budget-Nr.</b>	69 , Natur und Umwelt	<b>Haushaltsjahr</b>	2007
<b>Produktgruppen-Nr.</b>	69.01 , Landschaft	<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	
<b>Produkt-Nr.</b>	69.01.01 , Erstellung von Landschaftsplänen		

### Beschlussvorschlag

Der Kreisausschuss beschließt:

- Der Kreisausschuss nimmt die während der öffentlichen Auslegung der Entwürfe Entwürfe zur Änderung der Landschaftspläne Nr. 1 „Raum Lünen“, Nr. 2 Raum „Werne-Bergkamen“ und Nr. 3 „Raum Selm“ vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise zur Kenntnis und beschließt die Prüfungsergebnisse, die allgemein in dieser Vorlage sowie im Detail in der Anlage als „Stellungnahme der Verwaltung mit Beschlussvorschlag“ zum Ausdruck kommen. Die Entwürfe zur Änderung der Landschaftspläne sind in Text und Karte in diesem Sinne zu ändern und zu ergänzen.
- Der Landrat wird beauftragt, die Prüfergebnisse den Einwendern mitzuteilen.
- Zu den Änderungen ist eine weitere Beteiligung gem. § 27 c Abs. 2 Satz 2 Landschaftsgesetz durchzuführen.

---

## Begründung der Vorlage

Auf die ausführliche Sitzungsvorlage 134/05 vom 22.08.05 wird Bezug genommen.

### 1. Verfahrensstand

#### a) Frühzeitige Behörden- und Bürgerbeteiligung

- **16.06.04:** Schriftliche Beteiligung der Nachbargemeinden / -kreise und Träger öffentlicher Belange gem. § 27 Abs. 2 und § 27 a Abs. 1 LG.
- **16.06. – 16.07.04:** Auslegung der Planunterlagen im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung
- **22.06.04:** Informationsveranstaltung für interessierte Bürger (Bürgerversammlung)
- **15.11.05:** Informationsveranstaltung für repräsentativ ausgewählte Bürger mit 25 Teilnehmern.
- **2004/2005:** Gespräche mit Anglern, Kanuten, Jagdinstitutionen.
- **15./16.06.05:** Besprechung mit der interfraktionellen Arbeitsgruppe zu allen vorgebrachten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

#### b) Öffentliche Auslegung der Planentwürfe

- **24.10. – 24.11.05:** Öffentliche Auslegung der Änderungsentwürfe für die Dauer eines Monats gem. § 27 c Abs. 1 LG mit der Möglichkeit für jedermann, Anregungen und Bedenken vorzubringen.
- **Jan/Febr 2006:** Einzelgespräche und Hofbesuche mit ca. 20 Landwirten unter Beteiligung von Landwirtschaftskammer und Verband
- **17.05.06:** Besprechung mit der interfraktionellen Arbeitsgruppe (Sachstandsbericht während der Abwägungsphase).
- **2006:** Gespräche mit den Städten und weiteren Behörden, Verbänden, Interessengruppen.
- **15.11.06:** Besprechung mit der interfraktionellen Arbeitsgruppe zu allen vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweisen aus der öffentlichen Auslegung.

Während der öffentlichen Auslegung sind von den Trägern öffentlicher Belange (TÖB), den Verbänden, Interessengruppen, betroffenen Landwirten und weiteren Bürgern zahlreiche Anregungen und Bedenken zu den Änderungsentwürfen vorgebracht worden.

Im Rahmen der Beurteilung aller vorgebrachten Einwände (sowohl Bedenken als auch Anregungen und Hinweise) sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Die Verwaltung hat ein umfangreiches Abwägungspaket zusammengestellt (s. Anlage 1). **Alle Einwände sind zunächst im Sinne der Abwägung verwaltungsintern vorgeprüft und anschließend am 15. November 2006 mit der interfraktionellen Arbeitsgruppe beraten worden. Die im Abwägungspaket enthaltenen**

---

**Stellungnahmen sowie die Beschlussvorschläge entsprechen den Ergebnissen dieser Besprechung in der interfraktionellen Arbeitsgruppe.** Das Abwägungspaket liegt den Fraktionen vor bzw. kann auch in der Geschäftsstelle des Kreistages oder beim Fachbereich Natur und Umwelt eingesehen werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die Arbeitsgruppe fast vollständig den Vorschlägen der Verwaltung angeschlossen hat. Nur in drei Fällen ergab sich kein einheitliches Meinungsbild (1. gepl. NSG Welschenkamp: Vereinbarkeit zwischen Unterschutzstellung als NSG einerseits und Offenhalten der Option für eine gewerbliche Entwicklung auf der Westseite der B 54 andererseits; 2. Erholungsnutzung im Bereich des Segelflugplatzes in Lünen und Vereinbarkeit mit den dort vorgesehenen Festsetzungen). Beide Punkte sollten auf politischer Ebene weiter beraten werden, ohne zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Änderung im Abwägungspaket vorzunehmen. 3. Ein Arbeitsgruppenmitglied (KT-Fraktion der Grünen) sprach sich dafür aus, in keinem Fall gewerbliche Kanufahrten auf der Lippe zuzulassen. Weitere Änderungen bezogen sich auf eher redaktionelle Konkretisierungen des Abwägungspaketes. **Zu den Punkten „gepl. NSG Welschenkamp“ und „Erholungsnutzung im Bereich des Segelflugplatzes in Lünen“ wird der Rat der Stadt Lünen erst am 08.02.2007 eine endgültige Stellungnahme beschliessen. Daher werden Änderungen im Abwägungspaket, die sich in diesen beiden Punkten noch aus der endgültigen Stellungnahme der Stadt ergeben können, ggf. als Tischvorlage zur vorliegenden Sitzungsvorlage nachgereicht.**

Nach dem SUP-Gesetz (Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42 EG) vom 28.06.2005 war lange Zeit unklar, ob auch Landschaftsplanaufstellungs- bzw. Landschaftsplanänderungsverfahren der SUP-Pflicht unterliegen und ob diese ggfls. über die im Kreis Unna übliche Form des Textteiles der Landschaftspläne hinausgehen müsste. Mit der Bezirksregierung als Genehmigungsinstanz wurde nach Klärung der Rechtslage vereinbart, den im Rahmen der SUP zu erstellenden Umweltbericht in der nun vorliegenden Form den TÖB im Rahmen der eingeschränkten Beteiligung als nächstem zu beschließenden Verfahrensschritt (s. u.) zur Verfügung zu stellen (s. Anlage 3).

## **2. Mitteilung des Prüfergebnisses und das weitere Beteiligungsverfahren**

Das vom Kreisausschuss beschlossene Prüfergebnis zu den Anregungen und Bedenken ist den Einwendern mitzuteilen (§ 27 c Abs. 1, S. 4 LG).

Wird der Entwurf des Landschaftsplanes nach der Auslegung (siehe Nr. 1b) geändert oder ergänzt, kann der Kreis, sofern die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, eine weitere Beteiligung gem. § 27 c Abs. 2, S. 2 LG durchführen. Bereits während der Abwägung über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung hat sich, vorbehaltlich des endgültigen Beschlusses im Kreisausschuss, abgezeichnet, dass der Planentwurf zu ändern ist. Diese Änderungen beziehen sich auf die Entwicklungsziele, die Schutzausweisungen und die Entwicklungsmaßnahmen (im Detail siehe nachfolgend). Alle Änderungen sind nicht so gravierend als dass durch sie die Grundzüge der Planung berührt würden. Aus diesem Grund ist eine erneute öffentliche Planauslage entbehrlich und stattdessen eine weitere Beteiligung gem. § 27 c Abs. 2, S. 2 LG ausreichend.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, für die zu beschließenden Änderungen eine derartige Beteiligung durchzuführen. Innerhalb einer angemessenen Frist ist danach den Eigentümern der von den Änderungen betroffe-

---

nen Grundstücke und den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die daraufhin eingehenden Stellungnahmen sind erneut vom Kreisausschuss/Kreistag zu prüfen.

Der formelle Satzungsbeschluss des Landschaftsplanes kann erst nach Abschluss der o.g. Beteiligung – voraussichtlich im Spätsommer 2007 – erfolgen.

### **3. Zusammenfassende Beurteilung des Abwägungsergebnisses zur öffentlichen Auslegung der Änderungsverfahren für das notwendige weitere Beteiligungsverfahren**

Erwartungsgemäß bezogen sich die meisten Einwendungen – sowohl von Seiten der TÖB als auch der Bürger – auf die Ausweisung von großflächigen Naturschutzgebieten in der Lippeaue, auf die Einbeziehung von Flächen in die Naturschutzgebiete sowie auf die dort stellenweise vorgesehenen Bewirtschaftungsauflagen. Ausführlich behandelten die Städte Selm, Lünen, Werne und Bergkamen generelle Themenfelder wie die Berücksichtigung von Freizeit, Erholung und Tourismusförderung im Zusammenhang mit den Änderungsverfahren, die Berücksichtigung der Bedenken ansässiger Vereine und Verbände (Kanusport, Fischerei, Jagd) und der Anpassung der Landschaftsplanänderungsverfahren an die Bauleitplanung. Ohne auf jeden Einwand und jeden Einwander speziell einzugehen, sollen an dieser Stelle die grundlegenden Einwendungen benannt und die zugehörigen Abwägungsergebnisse dargelegt werden. Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, besondere Konfliktfelder speziell anzusprechen, auch wenn sie zum Teil nicht auf der Ebene der hier behandelten Landschaftsplanänderungsverfahren gelöst werden können.

#### **- Naturschutzgebiete**

Ein Kernpunkt der Landschaftsplanänderungen stellt die Neuausweisung von Naturschutzgebieten in einer erheblichen Flächenausdehnung, vor allem in der Lippeaue, dar. Mit Ausnahme des Innenstadtbereiches von Lünen ist der größte Teil der Lippeaue im Kreis Unna als Naturschutzgebiet vorgesehen. Hiergegen gab es erhebliche und gravierende Einwendungen von Seiten vieler betroffener Landwirte, des Landwirtschaftsverbandes, der Landwirtschaftskammer, aber auch von Seiten der Städte. Eine Forderung lautete, dass nicht einmal die FFH-Kulisse als NSG ausgewiesen werden müsse und deshalb die NSG-Neufestsetzung in den Landschaftsplänen überzogen sei. Hierzu ist folgendes festzustellen:

Im Kreis Unna sind die „Cappenberger Wälder“, das Naturschutzgebiet „Beversee“ und die Lippe mit Teilen der Lippeaue als FFH-Gebiet (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) zum Aufbau des europaweiten Schutzgebietsystems „Natura 2000“ nach Brüssel gemeldet und zwischenzeitlich auch von der Europäischen Kommission als hierfür geeignete Gebiete anerkannt worden. An diese Flächen werden besonders hohe naturschutzfachliche Kriterien angelegt, da es sich um eine europäische Betrachtungsebene handelt. Das Land NRW misst der Lippeaue aus landesweiter Sicht eine flächenmäßig noch weiterreichende hohe ökologische Wertigkeit zu. So weist der Landesentwicklungsplan der Lippeaue in Gänze die Funktion als „Gebiet zum Schutz der Natur“ zu. Dies wird im neu aufgestellten Regionalplan konkretisiert, indem fast die komplette Lippeaue als „Bereich zum Schutz der Natur“ (BSN) dargestellt wird. Die BSN Flächen sind nach den verbindlichen Vorgaben des Regionalplanes in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiet festzusetzen (Ziel 24). Dass die Lippeaue in der im Landschaftsplan ausgewiesenen Größenordnung unter Naturschutz zu

---

stellen ist, hat auch die Bezirksregierung gegenüber dem Landwirtschaftsverband, der hierzu eine andere Auffassung vertrat und deshalb den Regierungspräsidenten persönlich um Klarstellung gebeten hatte, in einem Antwortschreiben vom 19.12.2005 bestätigt. Vorausgegangen war ein Gespräch mit der Bezirksplanungsbehörde, an dem der Landwirtschaftsverband, die Landwirtschaftskammer und die Untere Landschaftsbehörde teilgenommen hatten. Bei diesem Gespräch ist nicht nur der geringe Interpretationsspielraum für die BSN-Darstellung deutlich geworden, sondern auch darauf verwiesen worden, dass die NSG-Festsetzungen eher noch zurückhaltend in der Flächenbegrenzung vollzogen worden sind.

Die Lippeaue stellt auf Kreisebene zweifellos den wertvollsten Landschaftsraum dar. Nicht umsonst konzentrieren sich hier die bereits ausgewiesenen Naturschutzgebiete im Kreisgebiet. Der Funktion der Lippeaue als Verbundkorridor, werden sie jedoch nicht gerecht. Ein solcher Verbundkorridor bedarf einer durchgängigen Schutzgebietsausweisung, um der Dynamik und den charakteristischen Merkmalen des Flusses und seiner Aue gerecht zu werden. Die Lippeaue verfügt darüber hinaus auf Grund ihrer naturräumlichen Ausstattung – viel mehr als die Ruhraue – über ein hohes Entwicklungspotential. Das Land hat nicht zuletzt auch aus diesem Grund das Lippeauenprogramm initiiert, um die Aue noch naturnäher zu gestalten. Alles in allem ist damit dem Naturschutz in der Lippeaue Vorrang einzuräumen. Gleichwohl lässt sich dies nur in verträglicher Weise mit anderen berechtigten Nutzungsansprüchen, getragen von möglichst breiter Akzeptanz, realisieren.

### **Landwirtschaft**

Von Seiten der Landwirtschaft gab es zunächst heftigsten Widerstand und Vorstöße beim Regierungspräsidenten und bei der Landesregierung gegen die Festsetzung von großflächigen NSG. Der Regierungspräsident hat jedoch schriftlich bestätigt, dass die im Regionalplan ausgewiesenen BSN-Flächen in ihren wesentlichen teilen – d.h. quantitativ und qualitativ – als NSG festzusetzen sind, zumal der Regionalplan gleichzeitig die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes hat und vom Träger der Landschaftsplanung zu beachten ist.

Die Sorgen und Nöte der betroffenen Landwirte wurden trotzdem vom Kreis sehr ernst genommen und zusammen mit der Landwirtschaft nach Lösungswegen gesucht. So wurden etwa 20 Hofbesuche bei betroffenen Landwirten durchgeführt. An den Gesprächen nahmen auch Vertreter der Landwirtschaftskammer, des Landwirtschaftsverbandes und teilweise auch des Amtes für Agrarordnung teil. Mit der Kammer und dem Verband wurden darüber hinaus bereits im Vorfeld kritische Bereiche diskutiert, die nicht in die NSG-Kulisse einbezogen werden sollten. Nach anfänglicher Skepsis hat dann aber der Verband und die Kammer bestätigt, dass die Landwirtschaft vom Grundsatz mit dem Gesamtergebnis der Landschaftsplanänderungen zurecht kommen kann. Das schließt dennoch nicht aus, dass einzelne Festsetzungen von den betroffenen Landwirten nach wie vor nicht gut geheißt werden. Dies liegt aber im Wesen einer Abwägung, in der die Interessen der Allgemeinheit gegen die Interessen des Einzelnen abzuwägen sind und nicht in jedem Fall zugunsten des Einzelnen ausfallen können.

Nachdem bereits vom Vorentwurf zum Entwurf die geplanten Bewirtschaftungsbeschränkungen sowohl hinsichtlich des Flächenumfanges als auch hinsichtlich der Intensität deutlich reduziert worden sind, ergeben sich auch nach der Offenlage einige nicht zu vermeidende NSG-Rücknahmen, die aus Sicht der Verwaltung fachlich noch vertretbar sind und nicht soweit reichen, dadurch den Vorgaben des Regionalplanes zuwider zu laufen. Diese NSG-Rücknahmen beziehen sich auf folgende Bereiche:

- 
- Segelflugplatz in Lünen (Konflikt mit dem dortigen intensiven Erholungsbetrieb)
  - hofnahe Flächen des Betriebes Witte in der östlichen Lippeaue von Lünen
  - hofnahe Flächen des Betriebes Schulze Wethmar in der östlichen Lippeaue von Lünen
  - hofnahe Flächen in der Ortslage Heil in Bergkamen
  - kleinere hofnahe Flächen der Betriebe Schuchtmann (Bergkamen) und Schulze Berge (Werne)
  - größere Ackerflächen westlich der Ökologiestation in Bergkamen, die als Tauschland für Naturschutzmaßnahmen benötigt und somit nicht selbst Naturschutzzielen gewidmet werden können
  - Flächen nördlich des Werthweges in Stockum sowie
  - die „Fischerinsel“ in Werne, einem als Kleingartengelände dienenden Bereich.

Hinsichtlich der Bewirtschaftungsauflagen sind ebenfalls Rücknahmen vorgesehen, indem auf einige nicht zwingend erforderliche Festsetzungen zur Umwandlungsverpflichtung von Acker in Grünland verzichtet wurde (u.a. westlich von Alstedde und um die Ortslage Heil).

Auch bei den Entwicklungsmaßnahmen hat es Änderungen, im Wesentlichen aber Streichungen auf Grund nachvollziehbarer Einwände und zur Entlastung der Landwirte gegeben. Dies gilt nicht für den Uferrandstreifen, der in einer Regelbreite von jeweils 10 m Breite entlang der Lippe vorgesehen ist. Dieser Streifen macht nur Sinn, wenn er weitestgehend durchgängig ist. Hier konnte den Einwänden der Betroffenen nicht gefolgt werden. Es bestehen diesbezüglich allerdings über das Flurbereinigungsverfahren Möglichkeiten, den letztlich auch für die Lippeverbreiterung erforderlichen Streifen in öffentliches Eigentum zu überführen (durch Kauf oder Tausch). Erhebliche Rücknahmen hat es bei den Entwicklungsmaßnahmen auch für das neue Naturschutzgebiet Welschenkamp gegeben, um eine notwendige Entlastung des dort hauptsächlich wirtschaftenden Landwirtes zu erzielen.

Insgesamt ist somit ein Gesamtergebnis in Bezug auf die Landwirtschaft erzielt worden, das auch nach Ansicht des Landwirtschaftverbandes und der Landwirtschaftskammer fair ist und sowohl den Belangen des Naturschutzes als auch den Belangen der Landwirtschaft Rechnung trägt.

Da es zur Gebietskulisse des neuen Naturschutzgebietes „Wälder bei Cappenberg“ keine Einwände gab, ist es bei der bisherigen Abgrenzung geblieben. Während es noch zum Vorentwurf massive Proteste und Sammelunterschriftsaktionen gegen das eingeschränkte Reitverbot gab, liegt hierzu nur ein Einwand aus der Offenlage vor (Heimatverein Selm, Bork und Cappenberg). Es bleibt bei dem Verbot, mit Ausnahme der Wege, die offiziell als Reitwege gekennzeichnet werden, im Naturschutzgebiet zu reiten. Mit dem Eigentümer, dem Forstamt, der Unteren Landschaftsbehörde und unter Beteiligung von Vertretern des Reitsportes wurde ein Reitwegekonzept abgestimmt, dessen Ergebnis - soweit es sich auf die NSG-Kulisse bezieht - als Beikarte dem Landschaftsplan beigefügt wird.

Für dieses Naturschutzgebiet werden hinsichtlich der forstlichen Bewirtschaftung jetzt weitere Konkretisierungen vorgenommen, die sich im wesentlichen aus einem Mustervertrag ergeben, den das Land erarbeitet hat. Auch mit dem größten Flächeneigentümer im NSG „Cappenberger Wälder“ befindet sich ein entsprechender Vertrag in Vorbereitung, der nach Abschluss die Verbote im Landschaftsplan ablöst. Darüber hinaus wurde

---

zwischenzeitlich im Kohusholz eine Naturwaldzelle nach dem Landesforstgesetz in einer Größe von 42 ha eingerichtet, in der zukünftig keine forstliche Bewirtschaftung mehr durchgeführt wird. Dies kommt insbesondere auch den an Altholz gebundenen Tierarten zugute, darunter auch baumbewohnenden Fledermausarten und dem Mittelspecht, die allesamt nach der FFH-Richtlinie besonderer Schutzmaßnahmen bedürfen.

### **Angelsport, Jagd, Kanusport**

Bezüglich der Angelsportregelung konnten bereits zu den Entwurfsfassungen der Landschaftsplanänderungen einvernehmliche Kompromiss-Lösungen mit dem Landesfischereiverband erzielt werden. Wohl auch aus diesem Grunde gab es zu den Entwürfen weder von Seiten einzelner Angler, Angelvereine noch vom Landesfischereiverband Einwände. Dem ehrenamtlichen Naturschutz gingen die Kompromisse zwar zu weit oder entsprachen nicht vollends den fachlich wünschenswerten Vorstellungen, doch konnte diesen Einwänden nicht entsprochen werden, um nicht ein bereits erzielttes Gesamtergebnis auf's Spiel zu setzen und im Nachhinein „nachzulegen“.

Jagdliche Beschränkungen dürfen nur in Naturschutzgebieten und nur im Einvernehmen mit dem Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd als Höhere Jagdbehörde auf der Grundlage des Erlasses zur Regelung der Jagd in Naturschutzgebieten vorgenommen werden. Das erforderliche Einvernehmen, das in harten Verhandlungen mit dem Landesamt sowie unter Beteiligung der Unteren Jagdbehörde und dem Kreisjagdbezirksleiter letztlich doch zustande gekommen ist, lag bereits zur Offenlage vor. Zu diesem Zeitpunkt war noch nicht abzusehen, dass die bestehende Jagdzeitenverordnung geändert werden soll. Da dies Auswirkungen auf die im Landschaftsplan vorgesehenen Regelungen hat, musste nachverhandelt werden. Dies ist zwischenzeitlich mit einvernehmlichem Ausgang geschehen. Insbesondere die Eröffnung einer bisher nicht existierenden Jagdzeit für Grau-, Kanadagans und Nilgans in den Herbst- und Wintermonaten hätte die weitgehende Beruhigung der Lippeaue für rastende und überwinterte Wasservögel als wesentliche Begründung für die angestrebten jagdlichen Beschränkungen in Frage gestellt. Nunmehr dürfen die genannten Arten im Rahmen der ausnahmsweise zugestandenen zwei Wasservogeljagden geschossen werden. Darüber hinaus ist die Wasservogeljagd aber unzulässig, um das angestrebte Naturschutzziel zu erreichen. Trotz der einvernehmlich getroffenen Regelung gab es erhebliche Einwände von Revierinhabern und Eigenjagdbesitzern zu den jagdlichen Beschränkungen. Die angeführten Sachargumente waren hier aber nicht überzeugend und konnten im Rahmen der Abwägung inhaltlich entkräftet werden.

Hinsichtlich des Kanusportes dürfen max. 15 Boote/Tag (aufgeteilt in max. 5 Gruppen) auf der Lippe in der Zeit von 1. April bis 15. Oktober eingesetzt werden. Außerhalb dieser Zeit ist eine Befahrung nicht zulässig. Eine Sonderregelung gibt es für Jahre, in denen Ostern auf die Zeit vor dem 1. April fällt. Dann darf bereits ab Karfreitag gepaddelt werden. Die Fahrten sind vorab im Internet anzumelden. Eine Befreiung wurde dem an der Lippe ansässigen Kanuverein in Stockum für die vereinsmäßigen Aktivitäten und den Kanusportbetreibenden Schulen für den Schulunterricht in Aussicht gestellt und die Inhalte der Befreiung mit diesen vorbesprochen. Gewerbliche Kanutouren sind nach den Entwürfen der Landschaftsplanänderungen nicht erlaubt. Diese Regelung ist mit dem Kanuverband, dem ortsansässigen Verein und den Schulen vereinbart und abgestimmt. Insoweit hat die Kanuregelung weiterhin Bestand.

---

Im laufenden Verfahren meldete jedoch der in Lünen ansässige Verein „Lippetouristik“ Ansprüche an gewerblich geführte Touren an. Die Rede war zunächst von 30 Booten/Tag, die zusätzlich erlaubt werden sollten. Ein Argument war u.a., dass mit solchen Unternehmungen die Wirtschaftskraft Lünens gesteigert, neue Arbeitsplätze geschaffen und mit dem Betrieb keinerlei negative Auswirkungen auf Flora, Fauna und Natur verbunden seien. Einzelheiten waren dann im „Wassertouristischen Nutzungskonzept für die Lippe im Kreis Unna“, das der Geschäftsführer der Lippetouristik erarbeitet hatte, nachzulesen. Bei einem „Runden-Tisch-Gespräch“ mit dem Kanuverband, Kanutourismusvertretern, Naturschutzverbänden, Biologischer Station, Unterer Landschaftsbehörde und Vertretern der Städte prallten die diametral gegensätzlichen Auffassungen aufeinander. Daraufhin beauftragte der Kreis einen Gutachter. Er sollte die naturschutzfachliche Verträglichkeit zusätzlicher geführter Kanutouren auf der Grundlage des von der Lippetouristik ausgearbeiteten Konzeptes beurteilen. Der Gutachter kommt dabei zu dem eindeutigen Ergebnis, dass keine weiteren Befahrungen in Form gewerblich geführter Touren zugelassen werden sollten, schränkt seine Aussage aber dahingehend ein, dass 1-2 Fahrten/Monat unter bestimmten Voraussetzungen vertretbar seien. Diese Aussage ergab sich daraus, dass der Verein „Lippetouristik“ nach einem Gespräch mit dem Gutachter sein Konzept in wesentlichen Aussagen modifiziert hatte. Das Gesamtergebnis des Gutachtens war für den Verein „Lippetouristik“ nicht ausreichend, der sich weit mehr Befahrungen erhofft hatte. Die gutachterliche Aussage wurde seitens des Geschäftsführers der Lippetouristik in Zweifel gezogen und dem Gutachter eine einseitige Betrachtungsweise vorgeworfen.

Dieser Sachverhalt wurde der interfraktionellen Arbeitsgruppe vorgetragen mit folgendem Lösungsvorschlag:

1. Das in den LP-Entwürfen vorgesehene Verbot für gewerbliche Kanufahrten auf der Lippe bleibt bestehen.
2. Der Lippetouristik soll eine zunächst für zwei Jahre befristete Befreiung mit Auflagen für zwei zusätzliche Befahrungen/Monat im Sommerhalbjahr zugestanden werden, sofern von der Lippetouristik ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Nach eingehender Diskussion fand dieser Vorschlag die Zustimmung auch der Städte. Die hier ausführlichere Darstellung der Thematik ist an dieser Stelle erforderlich, weil die Problemlösung außerhalb der Landschaftsplanänderungsverfahren über eine Befreiung erfolgen soll. Damit bleiben die Inhalte der Landschaftsplanänderung bezüglich Kanusport unverändert bestehen.

### **- Rad- und Wanderwege sowie sonstige Erholungseinrichtungen**

Von den Städten kam der eindringliche Wunsch, in den Änderungsverfahren insbesondere auch geplante „neue“ Rad- und Wanderwege förmlich festzusetzen. Speziell betraf dies die Lippeaue, aber auch das neue NSG „Welschenkamp“. Auch der Kreis verkennt nicht die hohe Bedeutung dieser vielgestaltigen Landschaftsräume für die Erholungsnutzung. So können auch nach Änderung der Landschaftspläne alle Naturschutzgebiete auf den vorhandenen Straßen und Wegen weiterhin betreten werden. Das Betretungs-/Befahrungsverbot gilt also nur für NSG-Flächen abseits der Straßen und öffentlichen Wege, lässt also durchaus die Möglichkeit, Natur und Landschaft zu erleben, ohne diese zu stören. Was neue Wege anbelangt, wird sich der Kreis hiergegen nicht sperren, solange neue Wege dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und weitgehend naturverträglich angelegt werden (sowohl hinsichtlich der Trassenführung als auch hinsichtlich des Ausbaustandards). Für Bau und Unterhaltung neuer Wegeverbindungen kommen prinzipiell unterschiedliche Träger im Einzelfall

---

in Betracht. Neben den Städten oder dem Kreis ist dies zum Beispiel der Landesbetrieb Straßenbau NRW, der RVR oder der Lippeverband. Schon aus diesem Grunde kommt eine Aufnahme von Wegebaumaßnahmen als Festsetzung nach § 26 LG (Entwicklungsmaßnahmen) in die Landschaftspläne nicht in Betracht, da solche Landschaftsplanfestsetzungen generell vom Kreis zu tragen und umzusetzen sind.

In einem Workshop, an dem die betroffenen Städte, der Lippeverband, der Landesbetrieb Straßen NRW und das Amt für Agrarordnung teilgenommen haben, wurde eine stadtübergreifende Wegekonzeption für die Lippe erarbeitet und abgestimmt. Dieses Wegekonzept soll dem Landschaftsplan als „Beikarte“ beigefügt werden, ist aber nicht Bestandteil der Festsetzungen. Damit bringt der Kreis zum Ausdruck, dass diese Wege vom Kreis mitgetragen werden. Hierdurch wird die Planungssicherheit der Städte gestärkt und ein inhaltlich guter und tragfähiger Kompromiss fixiert.

Eine weitere Thematik, die im Workshop behandelt wurde, bezog sich auf den von der Stadt Werne und der Stadt Bergkamen geäußerten Wunsch nach Einrichtung einer Seilzugfähre über die Lippe. Alle bisher diskutierten Varianten hinsichtlich der Zuwegungen haben ihre Stärken, aber auch ihre Schwächen. Zudem muss das Vorhaben auch mit dem Lippeauenprogramm kompatibel sein, damit nicht etwa im Sommer Wegeabschnitte wegen ihrer Lage in einer Flutmulde unpassierbar werden. Außerdem muss eine Rundwegmöglichkeit bzw. ein Netzschluss (u.a. Anschluss an den Westenhellweg, der noch keinen Radweg aufweist) bestehen, die Zuständigkeit für den Betrieb und die Unterhaltung sowie die Finanzierung abgeklärt sein, damit das Vorhaben Sinn macht. Hier gibt es demnach noch erheblichen Klärungsbedarf. Folgende Textpassage wird in den Landschaftsplan „Werne-Bergkamen“ in die Erläuterungen zum Naturschutzgebiet „Lippeauen von Werne bis Heil“ aufgenommen:

*„Der Kreis Unna akzeptiert eine von den Städten Werne und Bergkamen geplante zusätzliche Lippequerung für Fußgänger und Fahrradfahrer zwischen der B 233 – Brücke in Rünthe und der Brücke der Zwolle-Allee in Wethmar, die im Abschnitt zwischen der Ökologiestation und dem Naturfreibad Heil eingerichtet werden soll. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes stehen dieser geplanten Lippequerung nicht grundsätzlich entgegen. Eine geeignete Querungsstelle ist zwischen den beteiligten Städten, der Unteren Landschaftsbehörde und dem Lippeverband unter Beachtung des geplanten Lippeumbaus zu finden. Eine Aufnahme der Lippequerung in den Landschaftsplan oder in die Beikarte erfolgt jedoch nicht.“*

Über die Wege- und Lippequerungsthematik hinaus soll an dieser Stelle noch kurz das Vorhaben des Vereins „Lippefreunde“ zur Befahrung der Lippe mit dem Ausflugsboot „Tante Martha“ angesprochen werden. Die Lippefreunde hatten einen entsprechenden Einwand auch zur Offenlage der Landschaftsplanänderungen vorgebracht. Der Kreis vertritt wie auch im Vorverfahren die Auffassung, dass das Befahren der Lippe mit einem derartig großen Boot weder mit dem Wasserrecht noch mit den Zielen des Naturschutzes, dem Schutzzweck der Naturschutzgebiete und mit dem Lippeauenprogramm zu vereinbaren ist. Demzufolge wurde auch ein beantragter Probetrieb für die „Tante Martha“ abgelehnt. Gegen diesen formellen Ablehnungsbescheid hat der Verein „Lippefreunde“ Widerspruch eingereicht. Das Verfahren ist gerichtsanhängig und nicht entschieden. Es besteht deshalb kein Anlass, im LP-Änderungsverfahren von der bisherigen Position abzuweichen, zumal die fachliche Abwägung eindeutig zugunsten der Naturschutzbelange ausgefallen ist. Diese Entscheidung ist zwischenzeitlich von der Bezirksregierung und dem MUNLV noch einmal überprüft und bestätigt worden.

---

### **- Anpassung der Landschaftspläne an die Bauleitplanung**

Von Seiten der Städte kam mehrfach die Anregung, die Landschaftsplanänderungsverfahren der Bauleitplanung anzupassen, da rechtskräftige Bebauungspläne, Außenbereichssatzungen bzw. geänderte FNP-Darstellungen nicht berücksichtigt seien. In der Mehrzahl der Fälle wurde diesen Anregungen nicht entsprochen, weil die angesprochenen Bereiche in aller Regel nicht Gegenstand der Änderung waren, dies allerdings auch den Städten keine Konflikte bereitet. Denn sofern der Träger der Landschaftsplanung (Kreis Unna) im Rahmen von Bauleitplanverfahren nicht formell mit Hinweis auf entgegenstehende Landschaftsplanfestsetzungen widersprochen hat, sind die entsprechenden Festsetzungen automatisch außer Kraft getreten. Insoweit hätte eine Berücksichtigung lediglich eine Teilanpassung an die bestehenden Verhältnisse dargestellt, da es weit mehr Anpassungsbedarf gibt als angesprochen wurde. Hier bedarf es einer generellen Aktualisierung und Harmonisierung insbesondere der älteren Landschaftspläne. Dies kann nicht in den ohnehin schon sehr umfangreichen Änderungsverfahren (insgesamt 13 !) geleistet werden.

Nicht gefolgt wurde auch Anregungen über städtebauliche Wünsche, die bisher planerisch nicht umgesetzt worden sind. Dies traf auch dann zu, wenn es hiergegen keine inhaltlichen Vorbehalte gegenüber der angedachten zukünftigen Zweckbestimmung städtebaulicher Nutzung gab. Hier ist etwa eine Fläche in Bergkamen zwischen Westenhellweg und Kanal zu nennen, die in ein Landschaftsschutzgebiet integriert ist, aber als Erweiterung für die Marina in Rünthe diskutiert wird. Bisher ist die planerische Verankerung im Regionalplan bzw. Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan nicht erfolgt. Aus diesem Grunde gibt es auch keine Veranlassung, im Vorfeld darauf zu reagieren.

### **- „Welschenkamp“**

Das Gebiet Welschenkamp in Lünen wird begrenzt vom Datteln-Hamm-Kanal im Süden, der Eisenbahn im Norden, der Brunnenstraße im Westen und der Dortmunder Straße (B 54) im Osten. Es handelt sich um einen äußerst vielgestaltigen, reich strukturierten Landschaftsraum, in dem Wälder, Hecken, Baumreihen, Fließgewässer und stehende Gewässer in das kleinflächige Mosaik aus Grünland- und Ackerflächen eingestreut sind. Dieses Gebiet wurde im Neuaufstellungsverfahren des Regionalplanes vollständig als „Bereich zum Schutz der Natur“ ausgewiesen. Diese Vorgabe nimmt der Landschaftsplanentwurf derzeit in der Weise auf, dass das Gebiet Welschenkamp mit Ausnahme der im Osten bestehenden Kleingartenanlage vollständig bis an die allseitig begrenzenden Verkehrsanlagen (Brunnenstraße, Gleisanlagen, Bundesstraße, Kanal) als Naturschutzgebiet festgesetzt wird. Den Bedenken der Stadt Lünen – Stellungnahme vom 08.12.2005 –, dass diese Festsetzung den beabsichtigten Ausbau der Brunnenstraße und der B 54 blockiere, ist durch eine entsprechende textliche Klarstellung Rechnung getragen worden, die verdeutlicht, dass bei ausreichend konkretisierten Ausbauplanungen die derzeitige östliche und westliche Grenze des Naturschutzgebietes insoweit angepasst werden.

Einem weiteren Verweis der Stadt Lünen auf aktuell unterschiedliche naturräumliche Qualitäten einzelner Teilbereiche ist im vorliegenden Entwurf nicht entsprochen worden. Die Stadt Lünen hatte vorgeschlagen, den östlichen Teil des Welschenkamp wegen geringerer Qualität nicht als Naturschutzgebiet, sondern („nur“) als Landschaftsschutzgebiet festzusetzen. Aus rein naturschutzfachlicher Sicht und mit Blick auf die langjährige Praxis der Landschaftsplanung im Kreisgebiet gibt es jedoch weder generell noch speziell einen Ansatz für

---

eine derartige „innere Differenzierung“ des im Regionalplan dargestellten BSN-Bereiches. Ob unabhängig von der fachlichen Bewertung sich die Stadt Lünen im östlichen Teil des Welschenkamps langfristige Optionen für eine gewerbliche Bebauung offen halten will, und deshalb eine LSG-Festsetzung und/oder z.B. den Verzicht auf besondere landschaftspflegerische Maßnahmen in diesem Bereich wünscht, wird voraussichtlich die auf Seite 3 angesprochene weitere Stellungnahme der Stadt nach dem 08. Februar klären. Die Sitzung der interfraktionellen Arbeitsgruppe am 15.11.2006 und ein ergänzendes interfraktionelles Gespräch in Lünen am 17.01.2007 haben diesbezüglich bisher noch keine Klärung gebracht.

#### **- Änderung des Geltungsbereiches**

In zwei Fällen kam es zu geringfügigen Änderungen des Geltungsbereiches. So wurde in Lünen, im Bereich der Halde der ehemaligen Zeche Viktoria der Böschungsbereich aus der NSG-Kulisse entlassen und dem Innenbereich zugeordnet. In diesem Bereich werden Bodensanierungsmaßnahmen durchgeführt. Dabei werden zwar auch Baumaßnahmen am Böschungsfuß durchgeführt, doch war es fachlich nicht vertretbar, die NSG-Grenze bis auf das unmittelbare Lippeufer zurückzunehmen. Der andere Fall bezieht sich auf Werne. Hier wurde die Innenbereichsgrenze im Bereich östlich der B 233 in geringem Flächenausmaß den örtlichen Gegebenheiten angepasst.

Anlagen liegen in den Geschäftsräumen der Fraktionen aus bzw. können im Fachbereich Natur und Umwelt (R. 238) eingesehen werden:

**Anlage 1:** Abwägungsunterlagen zu den Anregungen und Bedenken nach Offenlage

**Anlage 2:** Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung

**Anlage 3:** Beikarte Wegekonzeption

*Anlage*

((ABES))